

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, zunächst einzeln über die mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind.

Zum Schreiben des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege vom 09.04.01

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege regt an, einen Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen, der auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verweist, damit beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich informiert wird und der darauf hinweist, dass die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten ist.

Beschluss:

Da die textlichen Festsetzungen nicht geändert werden sollen, wird die Anregung, bzw. der Hinweis dergestalt umgesetzt, dass die Begründung im Punkt 9“Hinweis“ um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der folgenden Wortlaut bekommen soll:

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird hingewiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath (Tel.: 02206/80039) unverzüglich zu informieren.

Die Fundstelle ist zunächst unverändert zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 09.04.2001

Der Oberbergische Kreis gibt zu Bedenken, dass die Überplanung/wohnbauliche Inanspruchnahme der z. Z. rechtskräftig festgesetzten öffentlichen Grünfläche als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist und demzufolge auch einer landschaftspflegerischen Bewertung, einschl. Ermittlung, Festlegung und Sicherung der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, zu unterziehen ist.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 35 ist durch die öffentliche Bekanntmachung vom 27.09.1990 rechtskräftig geworden.

Die 2. Änderung des Landschaftsgesetzes, die vom Landtag am 16. Juni 1994 beschlossen wurde, bewirkt, dass mit der Bekanntmachung vom 15. 08. 1994 an der sogenannte Baurechtskompromiss des § 8 a BNatSchG

(Bundesnaturschutzgesetz) gilt.

Dies bedeutet, dass u.a. für Gebiete mit Bebauungsplänen (sogenannte alte Bebauungspläne) aus der Zeit vom 21. Mai 1980 bis 01. Mai 1993 "nur noch" der § 8 c BNatSchG gilt.

Danach gilt für diese Bebauungspläne, die vor dem 01. Mai 1993 in Kraft getreten sind, grundsätzlich die Vorschrift des Abs. 2 des § 8 a BNatSchG.

Danach können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur gefordert werden, soweit der (rechtskräftige) Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält.

Da in vielen älteren Bebauungsplänen, wie auch in dem BP Nr. 35 Belmicke, Auf dem Sprecken, derartige Festsetzungen fehlen, können diese auch bei der Änderung nicht gefordert werden.

Die Stadt Bergneustadt sträubt sich nicht, für diese Teilfläche eine (vereinfachte) Bilanzierung aufzustellen/durchzuführen, wie sie das in anderen Plänen und Satzungen ja auch durchgängig praktiziert.

Dieser Bereich ist jedoch nicht nur aus den genannten rechtlichen Gründen von einer Bilanzierung auszunehmen, sondern auch aus tatsächlichen Gründen.

Die Fläche liegt im tatsächlichen Innenbereich von Belmicke, genauso wie die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Grundstücksfläche.

Sie ist ebenso wie diese bei Veranstaltungen als Wiese, Kurzparkplatz, Spielwiese, etc. genutzt, worden.

Die Bedenken werden daher aus v. g. Gründen zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung der Planentwürfe, einschl. der textlichen Festsetzungen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand 02.01.2001) ist beigelegt. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 02.01.2001) ist beigelegt und wird mit offengelegt.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig